

BEDINGUNGEN zum Wärmepumpen-Sonderabkommen WPN Gültig ab 1. Januar 2014

Für Elektro-Wärmepumpen, die mit zeitlich eingeschränkter Betriebsweise betrieben werden, stellt die Stadtwerke Lippstadt GmbH nach Vereinbarung aus dem Niederspannungsnetz elektrische Energie gemäß folgenden Bedingungen zur Verfügung:

Wärmepumpenanlagen (WPN)

Die Wärmepumpenanlagen müssen regelmäßig - nicht nur gelegentlich - betrieben werden. Der Betrieb zu Hochbelastungszeiten der Stadtwerke Lippstadt GmbH wird durch eine zeitlich eingeschränkte Betriebsweise täglich zwischen 11:00 Uhr und 13:00 Uhr ausgeschlossen.

Kundendienstschaltung

Die Tarifumschaltung sowie die Vorgabe zur zeitlich eingeschränkten Betriebsweise der Stromlieferung der Wärmepumpenanlagen erfolgen durch eine Kundendienstschaltung der Stadtwerke Lippstadt GmbH. Weitere in Verbindung hiermit notwendige technische Einrichtungen sind Bestandteil der Kundenanlage.

Die Tarifumschaltung wird von der Stadtwerke Lippstadt GmbH nach ihren jeweiligen Betriebsverhältnissen festgelegt und liegt in der Nacht. Sie beträgt täglich höchstens acht Stunden und kann in Abhängigkeit von der mittleren Tages-Außentemperatur bis auf vier Stunden vermindert werden. Die Stadtwerke Lippstadt GmbH kann die Tarifumschaltung auch in mehrere Zeitabschnitte unterschiedlicher Dauer unterteilen.

Arbeitspreise Tarife HT und NT

Arbeitspreis	KA	Offshore	Kraft- Wärme- Kopplungs- Gesetz (KWK)*	Umlage für abschaltbare Lasten nach §13 Nr. 4 a+b EnWG	Umlagen Gem. § 19 Abs.2 Strom NEV (bis 100.000 kwh)	Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG)*	Strom- steuer	Netto	MwSt.	Arbeitspreis Brutto	
Netto		Haftungsum- lage nach §17 f EnWG									
Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh	Cent/kWh	
HT	9,581	0,11	0,250	0,178	0,009	0,092	6,240	2,050	18,51	3,52	22,03
NT	7,421	0,11	0,250	0,178	0,009	0,092	6,240	2,050	16,35	3,11	19,46

Die Niedertarifzeit wird nachts für die Dauer von 8 Stunden vorgegeben. Als Nacht gilt die Zeit von 21:30 Uhr bis 5:30 Uhr. Für die Bereitstellung der notwendigen Messeinrichtungen gelten die Grundpreise des jeweils gültigen Allgemeinen Tarifs (Zweitarifmessung) der Stadtwerke Lippstadt GmbH. Die Stadtwerke Lippstadt GmbH ist nicht verpflichtet, dem Kunden eine besondere Benachrichtigung über eine Strompreisänderung zu geben.

Bei Änderung der Preise oder der Umsatzsteuer während eines Abrechnungszeitraumes erfolgt eine zeitanteilige Abrechnung.

Heute noch unbekannt oder nicht wirksame Belastungen durch Abgaben und Steuern, welche die elektrische Energie verteuern, sind in den vorstehenden Strompreisen nicht berücksichtigt und erhöhen diese nach ihrem Eintreten entsprechend. Nach Wegfall dieser Belastungen ermäßigen sich die Strompreise entsprechend.

Die Abgaben und Umlagen sind vorläufig und richten sich nach dem von den Übertragungsnetzbetreiber ermittelten Belastungsausgleich. Sie werden mit Bekanntwerden entsprechend erhöhend oder ermäßigend berücksichtigt.

StromGKV Soweit in diesem Sonderabkommen nichts anderes vereinbart ist, ist die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV) – der Stadtwerke Lippstadt GmbH in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Stadtwerke Lippstadt GmbH